



## Ambulanz

---

### **Gesetzliche Grundlagen und Referenzen**

Quartals-Sendung Nr. 142, 05.11.2002

Entscheid des Kantonsgerichts vom 12. November 2003, Sache 3A 03 163

Art. 26 Abs. 1 Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV), 29.05.1995, SR: 832.112.31

Art. 13 Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG), 20.03.1981, SR: 832.20

### **Grundsatz**

Ambulanzkosten können im Rahmen der Sozialhilfe übernommen werden, wenn alle Voraussetzungen für die Gewährung dieser Hilfe erfüllt sind und nur dann, wenn andere Formen der Kostenübernahme (KVG, UVG) nicht oder nicht vollständig eingreifen.

### **Hinweis**

Die ungedeckten Kosten (Kosten, die nach der Beteiligung der Krankenversicherung noch offen bleiben) stellen nach Verlustschein oder im Falle offenkundiger Zahlungsunfähigkeit Sozialhilfeleistungen dar. Diese Kosten werden von der Sozialhilfe gedeckt, auch wenn die transportierte Person zum Zeitpunkt des Transports noch keine Sozialhilfe bezog.

Stirbt jedoch die transportierte Person während des Eintreibungsverfahrens, so können die Transportkosten nicht mehr vom Sozialdienst ihrer damaligen Wohngemeinde übernommen werden, da die Schulden nun den Erben zufallen.

### **Verfahren und Zuständigkeiten**

Gesuch an den regionalen Sozialdienst via Kantonales Sozialamt. Entscheid der Sozialkommission.

### **Verweis**

- > Schulden
- > Verlustschein